



In der Bezirksvertretung Huckarde

Kaan Eker

D-44369 Dortmund
Varzinerstr. 60

☎ 0 2 3 1 – 58 008 158
Email: eker2@hotmail.de

20.11.2017

— **Anfrage für die Sitzung der Bezirksvertretung Huckarde am 06.12.2017
(Umwelt-)Verschmutzungen auf dem Huckarder Marktplatz**

Sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister,

die Fraktion der Bündnis 90/DIE GRÜNEN bittet die Verwaltung, über die vorhandenen (Umwelt-)Verschmutzungen auf dem Huckarder Marktplatz nähere Informationen und Auskunft zu erteilen. Wir bitten in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

-
- Wer ist für diese Verschmutzungen verantwortlich?
 - Um was für Schmutzpartikel und Flüssigkeiten handelt es sich?
 - Warum ist in diesem Zusammenhang nur eines der Bäume im direkten Vergleich zu den anderen befallen und damit kahl und beschädigt?
 - Handelt es sich um eine gefährliche Umweltverschmutzung?
 - Wenn ja, was wird die Stadt Dortmund unverzüglich dagegen unternehmen?

— **Begründung:**

Seit einiger Zeit sind auf dem Huckarder Marktplatz an einer speziellen Stelle besonders auffällige Verschmutzungen zu erkennen. Insbesondere im vorderen Bereich auf der Höhe einer Praxis ist ein Baum und dessen unmittelbares Umfeld besonders stark betroffen. Hier wird ebenfalls ersichtlich, dass ein Baum im Vergleich zu den anderen bereits sehr kahl und auffällig beschädigt ist. Gemäß § 324a des StGB sind Bodenverunreinigungen strafbar, wenn diese Verunreinigungen vorsätzlich oder grobfahrlässige zu Lasten der Umwelt stattfinden. Ferner sagt dieser Paragraph aus: „(1) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch 1. in einer Weise, die geeignet ist, die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert oder ein Gewässer zu beschädigen, oder 2. in bedeutendem Umfang verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. (2) Der Versuch ist strafbar. (3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“ Nach der Beantwortung der o. g. Fragen werden wir über die weitere Vorgehensweisen gesondert einen Antrag stellen.

Mit freundlichen Grüßen,
Kaan Eker
Fraktionssprecher Bündnis 90/DIE GRÜNEN